

Bundessozialgericht
- 3 RK 51/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht - 3. Senat - hat ohne mündliche Verhandlung am 29. September 1976 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter S c h r o e d e r - P r i n t z e n , die Richter Dr. R e i n h o l d und Dr. H e i n z e sowie die ehrenamtlichen Richter R e i m e r und L i e b e r m a n n für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. April 1975 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Gewährung eines Beitragszuschusses zu einer Rente aus der Höherversicherung (HV).

Die am 27. September 1900 geborene Klägerin ist bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Mittelfranken seit Mai 1971 freiwillig gegen Krankheit versichert. Sie war vom 29. September 1969 bis 23. April 1971 versicherungspflichtig beschäftigt. 1972 entrichtete sie für den Monat April 1971 einen HV-Beitrag zu 17,-- DM. Auf ihren Rentenanspruch vom 26. Juni 1972 gewährte ihr die Beklagte mit Bescheid vom 20. September 1972 ab 1. Mai 1971 Altersruhegeld aus dem HV-Beitrag in Höhe von monatlich 0,20 DM. Gleichzeitig lehnte sie einen Anspruch auf Rente aus den entrichteten Grundbeiträgen ab, weil die Wartezeit nicht erfüllt sei.

Mit einem am 1. November 1972 bei der Beklagten eingegangenen Antrag begehrte die Klägerin die Gewährung eines Zuschusses zu ihrer freiwilligen Krankenversicherung. Diesen lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 13. April 1973 ab, weil die Rente der Klägerin nur auf einem HV-Beitrag beruhe. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt: Obwohl der Versicherungsfall schon vor dem 1. Januar 1973 eingetreten sei, habe die Klägerin keinen Anspruch auf einen Beitragszuschuß aus dem einen von ihr entrichteten HV-Beitrag, denn eine reine HV-Rente sei keine Rente i.S. des § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Sie stelle vielmehr eine besondere Art von Rente dar. Das erhelle schon daraus, daß der Gesetzgeber sie mehrfach in wesentlichen Punkten anders behandle als die normalen Versichertenrenten. Dies werde auch bestätigt durch die sich aus den Gesetzesmaterialien ergebenden Überlegungen, die der Gesetzgeber bei der Schaffung der HV angestellt habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mit der - zugelassenen - Revision rügt die Klägerin Verletzung des § 381 Abs. 4 RVO. Sie meint, auch das ihr gewährte Altersruhegeld stelle eine Rentenregelleistung i.S. des § 1235 RVO dar. Eine Unterscheidung zwischen Renten aus Grundbeiträgen und aus HV-Beiträgen erfolge insoweit nicht. Andernfalls habe der Gesetzgeber das durch eine entsprechende Regelung zum Ausdruck bringen müssen.

Die Klägerin beantragt,
die vorinstanzlichen Urteile sowie den Bescheid der Beklagten vom 13. April 1973 aufzuheben und diese zu verurteilen, ihr nach § 381 Abs. 4 RVO einen Beitragszuschuß zur freiwilligen Krankenversicherung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.
Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung eines Beitragszuschusses zu ihrer Rente aus der HV.

Die Beklagte hat mit dem bindend gewordenen Bescheid vom 20. September 1972 den Anspruch der Klägerin auf ein Altersruhegeld aus der HV anerkannt. Über diese Frage besteht zwischen den Beteiligten kein Streit, über sie ist mithin nicht zu befinden (vgl. dazu BSG 37, 124, 126, 127; SozR 2200 § 1295 RVO Nrn. 2 und 3). Weiter steht zwischen den Beteiligten außer Streit, daß der Klägerin, wie in dem Bescheid festgestellt, mangels Erfüllung der



- 4 -

Wartezeit kein Anspruch auf ein Altersruhegeld aus den entrichteten Grundbeiträgen zusteht.

Die Zuerkennung der Leistung aus der HV bedingt entgegen der Ansicht der Klägerin nicht, daß ihr auch ein Anspruch auf Beitragszuschuß zur Rentnerkrankenversicherung zustünde. Die festgestellte Leistung aus der HV ist nicht als Rente i.S. des § 381 Abs. 4 RVO anzusehen. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift hängt die Berechtigung zum Beitragszuschuß, soweit es sich, wie hier, um eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter handelt, davon ab, daß "die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente oder einer Hinterbliebenenrente" erfüllt sind (§ 381 Abs. 4 Satz 1 RVO) oder daß es sich um "Empfänger von Renten oder Hinterbliebenenrenten" handelt (§ 381 Abs. 4 Satz 2 RVO). Diese Wortfassung des § 381 Abs. 4 RVO für sich allein gibt jedoch keine hinreichende Auskunft darüber, welche Leistungen aus der Arbeiterrentenversicherung geeignet sind, den Anspruch auf Beitragszuschuß auszulösen, und insbesondere, ob auch eine Zahlung, die ausschließlich auf der Entrichtung von HV-Beiträgen beruht, dazu geeignet sein kann. Unter diesen Umständen ist es erforderlich, den Norminhalt unter Beachtung der Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Regelung sowie der Einbettung dieser Regelung in das Gefüge der Gesamtregelung der Sozialversicherung zu erschließen.

Die gesetzliche Regelung der HV geht zurück auf einen Antrag im ersten Deutschen Bundestag (Drucks. Nr. 1323), der in §§ 2 und 3 die Einführung eines bestimmten HV-Beitrages vorsah und in § 4 die leistungsrechtlichen Folgen einer solchen Beitragszahlung regelte. Dazu schlug der Entwurf vor, für jeden HV-Beitrag einen Steigerungsbetrag von ein Sechstel der Beitragssumme festzusetzen und diesen zusätzlich zur Mindestrente nach dem Sozialversicherungsanpassungsgesetz zu gewähren, "wenn diese Rente zu zahlen ist". Diese Konzeption macht deutlich, daß die HV nur dazu dienen sollte, zu der eigentlichen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Rente einen finanziellen Zuschlag zu bieten. Diese Zweckbestimmung ist auch bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs klargestellt (Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 1. Wahlperiode 1949, 87. Sitzung, S. 3249), und es ist betont worden, daß gegen die Leistung aus der HV keine versicherungstechnischen Bedenken bestehen, weil sie nur neben der Mindestrente gewährt werden sollte. Der Ausschuß für Sozialpolitik legte jedoch einen neuen Entwurf vor (Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode 1949, Drucks. Nr. 1745), der die Leistungsgewährung änderte. Danach wurden zwar gleichermaßen die HV-Beiträge mit Steigerungsbeträgen entgolten, jedoch nicht in gleichmäßiger, sondern in differenzierter Höhe. Weiter sah dieser Entwurf vor (vgl. § 4 Abs. 2), daß die Gewährung der Steigerungsbeträge nicht an die Erfüllung der Wartezeit und an die Erhaltung der Anwartschaft gebunden wird und daß die Steigerungsbeträge, sofern sie geringeren Umfang haben, auch jährlich oder als einmalige Abfindung ausgezahlt werden können. Mit diesem Inhalt ist der Entwurf - einstimmig - Gesetz geworden (Gesetz über die HV in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 14. März 1951 - BGBl I 188). Die Änderung entgegen dem Entwurf ist damit begründet worden, daß die HV nur eine zusätzliche Versicherungsart zu den Grundversicherungsarten (Pflicht-, Selbst- und Weiterversicherung) darstelle und daß für die HV nur Steigerungsbeträge zu zahlen seien (Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode 1949, 111. Sitzung, S. 4190). Da der Versicherte nur mit seinen Grundbeiträgen die Voraussetzungen für Rentenleistungen erfüllen könne, könnten die HV-Beiträge anders als die Grundbeiträge entgolten werden, und die HV-Leistung brauche nicht an die Erfüllung der Wartezeit oder Aufrechterhaltung der Anwartschaft gebunden zu werden. Der Gesetzgeber hat mithin deutlich zwischen der eigentlichen Rente, die auf Beiträgen nach den Grundversicherungsarten beruht, die Erfüllung versicherungstechnischer Voraussetzungen - nach damaligem Recht, Wartezeit und Anwartschaft - erforderte und die sich aus einem für alle Versicherten gleichen Grundbetrag und dem nach der individuellen



- 6 -

Beitragsleistung bemessenen Steigerungsbetrag errechnete, und der bloßen HV-Leistung unterschieden. Diese gestaltete er nur als Zusatzzahlung aus, die sich aus den Steigerungsbeträgen für die einzelnen entrichteten HV-Beiträge zusammensetzte. Sie war somit als Leistung von den Grundbeiträgen versicherungsmäßig unabhängig und konnte demgemäß auch für sich allein - ohne Bestehen eines eigentlichen Rentenanspruchs - gezahlt werden.

In dieser Gestalt bestand die gesetzliche Regelung noch, als die Rentnerkrankenversicherung (KVdR) durch das Gesetz über die KVdR vom 12. Juni 1956 (BGBl I 500) neu geordnet und dabei der Beitragszuschuß zur Rente (§ 381 Abs. 4 RVO) eingeführt wurde. Wenn auch bei diesem Gesetzgebungswerk umstritten war, ob die Versicherungspflicht sich nur auf die Rentner mit hinreichender Vorversicherungszeit erstrecken (vgl. Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, Drucksachen Nr. 1234, 2256, zu 2256) oder ob sie alle Rentner erfassen sollte (vgl. Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode 1953, 141. Sitzung, Anlage 4 S. 7348), so bestand doch allseits darin Übereinstimmung, daß die neue Regelung an die seit 1941 bestehende KVdR anknüpfte. Danach kamen aber als Rentner nur Personen in Frage, die die versicherungsrechtlichen Rentenvoraussetzungen (Wartezeit und Anwartschaft) erfüllt hatten. Es ist nichts dafür ersichtlich, daß der Gesetzgeber des Gesetzes über KVdR die Berechtigung zum Pflichtbeitrag (§ 381 Abs. 2 RVO) oder zum Beitragszuschuß (§ 381 Abs. 4 RVO) einem anderen Personenkreis hätte zubilligen wollen, zumal zu diesem Zeitpunkt die Vorschriften über Regelleistungen aus der Rentenversicherung Aufwendungen über die KVdR noch nicht erwähnten. Weder aus dem Gesetzentwurf zur Neuregelung der KVdR noch aus den Begründungen dazu läßt sich auch nur ein Hinweis darauf entnehmen, daß die Bezieher eines bloßen Steigerungsbetrages aus der HV dem Kreis der eigentlichen Rentenbezieher gleichgestellt werden sollten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

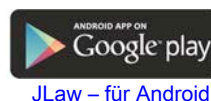
- 7 -

Es hätte auch keinerlei Veranlassung für eine solche Maßnahme bestanden. Es war und ist ein Wesensmerkmal der gesetzlichen Rentenversicherung, die wichtigste Leistung aus diesem Versicherungszweig – die Rente – nur den Versicherten zu gewähren, die zuvor ein Versicherungsrisiko erfüllt hatten, um auf diesem Wege unangemessene Inanspruchnahmen der Rentenversicherung zu vermeiden. Der Grund dafür liegt darin, daß diese Sozialversicherungsleistung sowohl ihrer Entstehung als auch ihrer Berechnung nach dem sozialen Ausgleich zu dienen bestimmt ist. Das Versicherungsrisiko findet seinen versicherungstechnischen Ausdruck neben anderem in der Bedingung der Wartezeit. Zur Erfüllung dieser Bedingung taugen jedoch nur Grundbeiträge, denn nur sie sind sozialadäquat, weil sie auf das Beschäftigungsverhältnis zurückgehen und sich auch der Höhe nach an dem Arbeitsentgelt orientieren. Das gleiche galt nach damaligem Recht für die freiwilligen Beiträge, weil auch sie entsprechend der Höhe des Einkommens entrichtet werden mußten. Im Gegensatz dazu standen die Beiträge zur HV. Sie waren weder an ein Beschäftigungsverhältnis noch an eine Einkommenshöhe gebunden, sondern konnten völlig frei gewählt werden. Da sie ohne das Versicherungsrisiko der Wartezeiterfüllung zu einer Leistung führten, die nach rein versicherungsmathematischen Grundsätzen bemessen war, boten sie für das Prinzip des sozialen Ausgleichs keinen Anwendungsbereich; die Zahlung aus den Steigerungsbeträgen hatte demgemäß nicht den Charakter einer sozialadäquaten Leistung. Sie konnte mithin auch nicht dieselben Rechtsfolgen wie eine solche Leistung auslösen. Der Gesetzgeber der KVdR beabsichtigte, der Gruppe der (damals) Pflichtversicherten eine kostenfreie Rentnerkrankenversicherung zu verschaffen, und er gewährte den Nichtpflichtversicherten den Beitragszuschuß aus Gründen der Gleichbehandlung (vgl. Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode 1953, 141. Sitzung S. 7277 D, 7278 A). Diese Vergünstigungen fanden ihre Rechtfertigung in der wirtschaftlich ungünstigen Lage der Rentner. Sie waren mithin sozial begründet und konnten demgemäß nur für diejenigen in Betracht kommen, bei denen die sozialadäquaten Leistungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

voraussetzungen - Grundbeiträge, Wartezeit - erfüllt waren (vgl. dazu auch BSG, Urteil vom 29. April 1976 - 4 RJ 165/75 - über die Frage des Kinderzuschusses zur HV-Leistung).

An dieser Rechtslage hat sich durch den Erlaß der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze im Prinzip nichts geändert. Auch danach konnten HV-Beiträge nicht für sich allein entrichtet werden (§ 1234 RVO), Leistungen aus der HV hingegen waren selbst bei Nichterfüllung der Wartezeit zu gewähren. Das Gesetz hat zwar für diese Leistungen aus der HV auch die Bezeichnung "Rente" verwendet - § 1246 Abs. 4, § 1247 Abs. 4, § 1263 Abs. 3 RVO -, jedoch war mit dieser Textfassung, die überdies auch schon zuvor an einer einzelnen Stelle (§ 5 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes vom 14. März 1951) Verwendung gefunden hatte, kein Funktionswandel der Leistung verbunden. Für die eigentliche Rente blieb aber auch nach der Rentenreform 1957 die Erfüllung der Wartezeit als Anspruchsvoraussetzung bestehen.

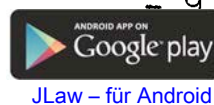
Schließlich zeigt die für die HV-Leistung vorgesehene Berechnungsmethode (§ 1261 RVO schreibt lediglich die Gewährung von Steigerungsbeträgen auf die gezahlten HV-Beiträge vor), die im Gegensatz zur Berechnungsweise der auf Grundbeiträgen beruhenden Rente (vgl. §§ 1253 bis 1260 b, 1272 RVO) steht, daß die bloße Leistung aus der HV einen anderen Rechtscharakter hat als die Rente i.S. der §§ 1245, 1263 Abs. 1 RVO (vgl. dazu BSG SozR Nr. 19 zu § 183 RVO). In diesem Zusammenhang erlangt die Vorschrift des § 1272 Abs. 3 RVO besondere Bedeutung, denn sie schließt Leistungen aus der HV von den gerade für das neue Rentensystem typischen Maßnahmen der Rentendynamik aus.

Spätere Änderungen des Rentenversicherungsrechts haben an der rechtlichen Verschiedenheit zwischen reiner HV-Leistung und eigentlicher Rente nichts geändert. An dieser rechtlichen Differenzierung - für die hier entscheidende Zeit - hat schließlich auch das Rentenreformgesetz (RRG)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

vom 16. Oktober 1972 (BGBl I 1965) nichts geändert. Die Neufassung der Vorschrift des § 1295 RVO, wonach eine Rente aus der HV als regelmäßig wiederkehrende Leistung nur zusammen mit einer Rente aus den Grundbeiträgen zu zahlen ist und andernfalls die Leistung aus der HV lediglich in Form einer Kapitalabfindung gewährt werden kann, gilt nur für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1972 (Art. 2 § 26 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -ArVNG-), mithin nicht für die Klägerin. Im übrigen läßt sich aus dieser Neuregelung auch nur eine Bestätigung der bisherigen Rechtslage ableiten, denn der Gesetzgeber hat damit die rechtliche Differenzierung zwischen der HV-Leistung und der Rente aus Grundbeiträgen für die Zukunft nur noch deutlicher herausgestellt.

Auch Art. 2 § 51 a Abs. 4 ArVNG (eingefügt durch Art. 2 § 1 Nr. 12 RRG) ist nicht geeignet, die vorliegende Rechtsfrage zu lösen. Abgesehen davon, daß es sich dabei um eine Sondernorm für bestimmte Nachentrichtungsbeiträge handelt, die schon deshalb einer extensiven Auslegung nicht zugänglich ist, setzt die Anwendung dieser Vorschrift voraus, daß der Versicherte die Wartezeit - wenn auch nur mit Hilfe jener Beiträge - erfüllt hat und deshalb eine Grundrente bezieht. Im vorliegenden Rechtsstreit ist hingegen gerade über den Fall zu entscheiden, daß der Versicherte nicht zum Bezug einer Grundrente berechtigt ist.

Zu den "Voraussetzungen für den Bezug einer Rente" i.S. des § 381 Abs. 4 Satz 1 RVO, die für einen Anspruch auf Beitragszuschuß erfüllt sein müssen, gehört mithin auch die versicherungsrechtliche Bedingung der erfüllten Wartezeit. Dasselbe gilt für den Anspruch auf Beitragszuschuß, der sich auf § 381 Abs. 4 Satz 2 RVO gründet, weil beide Vorschriften sich auf denselben Personenkreis beziehen.

Die Klägerin war nach den nicht angefochtenen Feststellungen des LSG nur vom 29. September 1969 bis 23. April 1971 versicherungspflichtig tätig und hat nur einen HV-Beitrag ent-



- 10 -

richtet. Damit ist die Wartezeit für ein Altersruhegeld aus der Grundversicherung nicht erfüllt, es sind auch keine Tatsachen ersichtlich, nach denen sie als erfüllt gelten könnte. Dementsprechend hat die Beklagte mit dem bindend gewordenen Bescheid vom 20. September 1972 die Gewährung eines Altersruhegeldes aus den Grundbeiträgen abgelehnt und nur den Anspruch auf die Leistung aus der HV anerkannt. Mangels Erfüllung der Wartezeit gehört die Klägerin nicht zu dem Personenkreis, der Ansprüche nach § 381 Abs. 4 RVO erheben kann. Ihrer Revision mußte somit der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)